

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2008/00261]

21 JUNI 2007. — Omzendbrief betreffende de wijzigingen in de reglementering betreffende het verblijf van vreemdelingen tengevolge van de inwerkingtreding van de wet van 15 september 2006. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 21 juni 2007 betreffende de wijzigingen in de reglementering betreffende het verblijf van vreemdelingen tengevolge van de inwerkingtreding van de wet van 15 september 2006 (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2008/00261]

21 JUIN 2007. — Circulaire relative aux modifications intervenues dans la réglementation en matière de séjour des étrangers suite à l'entrée en vigueur de la loi du 15 septembre 2006. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 21 juin 2007 relative aux modifications intervenues dans la réglementation en matière de séjour des étrangers suite à l'entrée en vigueur de la loi du 15 septembre 2006 (*Moniteur belge* du 4 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2008/00261]

21. JUNI 2007 — Rundschreiben über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

21. JUNI 2007 — Rundschreiben über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

I. Einleitung

Das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 2006, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 2007) ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten (1).

Die erforderlichen Ausführungserlasse sind ebenfalls an diesem Datum in Kraft getreten. Die wichtigsten sind:

- der Königliche Erlass vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2007),
- der Königliche Erlass vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2007).

Hinsichtlich der Aufenthaltsvorschriften betreffen die Änderungen folgende Bereiche:

- vorläufige Aufenthaltserlaubnis (Punkt II)
- Familienzusammenführung mit Nicht-EU-Staatsangehörigen (Punkt III)
- Antrag auf Niederlassungserlaubnis (Punkt V)
- Asyl (Punkt VI)
- Menschenhandel (Punkt VII)
- Beschwerdeverfahren (Punkt VIII)
- Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente (Punkt IX)

Des Weiteren tritt das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ebenfalls am 1. Juni 2007 in Kraft (2). Es fügt ein spezifisches Kapitel über Nicht-EU-Ausländer ein, die als Forscher nach Belgien kommen möchten (Punkt IV).

Mit vorliegendem Rundschreiben wird bezweckt, den Gemeinden die relevanten Änderungen zu diesen Punkten zu erläutern.

II. Vorläufige Aufenthaltserlaubnis (VAE)

A. Einleitung

Die allgemeine Regel, nach der ein Ausländer eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis (VAE) im Ausland beantragen muss, und zwar bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, bleibt anwendbar (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Drei Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch vorgesehen. Der Antrag darf in Belgien eingereicht werden:

1. wenn ein internationaler Vertrag, ein Gesetz oder ein Königlicher Erlass das Einreichen des Antrags in Belgien erlaubt (Beginn von Artikel 9 Absatz 2). Dies ist zum Beispiel der Fall im Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981, insbesondere:

- in Artikel 23, der unverändert bleibt,
- im neuen Artikel 25/2. Dieser Artikel bezieht sich auf Ausländer, die sich legal im Land aufhalten und die durch Gesetz oder vom König festgelegten Aufenthaltsbedingungen erfüllen (3),

2. unter außergewöhnlichen Umständen. Dies wurde zuvor in Artikel 9 Absatz 3 geregelt, der durch das Gesetz vom 15. September 2006 aufgehoben und durch den neuen Artikel 9*bis* ersetzt worden ist (4),

3. aus medizinischen Gründen. Dies ist im neuen Artikel 9*ter* vorgesehen.

Diese drei Fälle werden weiter unten untersucht.

B. Ausländer mit legalem Aufenthalt, die die Bedingungen für den Erhalt einer VAE erfüllen (Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses von 1981)

1. Bedingungen

Im neuen Artikel 25/2 wird vorgesehen, dass ein Ausländer seinen Antrag bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen darf, wenn er die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Zum Zeitpunkt des Antrags muss es dem Ausländer erlaubt oder gestattet sein, sich gemäß Titel I Kapitel II des Gesetzes von 1980 für höchstens drei Monate im Königreich aufzuhalten, oder für mehr als drei Monate.

Der Kurzaufenthalt von höchstens drei Monaten kann entweder anhand einer gültigen Anknüpfungserklärung oder eines gültigen nationalen Passes mit Einreisestempel beziehungsweise gültigem Visum nachgewiesen werden. Für Staatsangehörige der Europäischen Union reicht der Ausweis (siehe Anlage 2 zum Königlichen Erlass von 1981).

Der lange Aufenthalt von mehr als drei Monaten kann durch eine gültige Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) nachgewiesen werden.

Asylsuchende fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels 25/2, da sie nicht als Ausländer gelten, denen der Aufenthalt für mehr als drei Monate erlaubt oder gestattet ist. Die gleiche Regel gilt für Ausländer, die eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingereicht haben und im Besitz einer Anlage 35 sind.

b) Ausländer müssen die durch Gesetz oder Königlichen Erlass festgelegten Bedingungen erfüllen, damit ihnen der Aufenthalt für mehr als drei Monate in einer anderen Eigenschaft erlaubt wird.

Fünf Fälle sind zu unterscheiden:

1) spezifischer Fall, der bereits in Artikel 25/2 angegeben ist, nämlich der des ausländischen Lohnempfängers oder Selbständigen. Dieser muss die drei folgenden Unterlagen beibringen:

- eine Kopie der Arbeiterlaubnis B oder der Berufskarte oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, in der die Befreiung von dieser Verpflichtung bestätigt wird,
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht unter einer der in der Anlage zum Gesetz von 1980 erwähnten Krankheiten leidet,
- und, sofern er älter als 18 Jahre ist, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt wurde,

2) Familienmitglied eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für einen begrenzten Zeitraum erlaubt ist (Artikel 26/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981). Für nähere Erläuterungen hierzu siehe Punkt III,

3) Forscher, der die Bedingungen der Artikel 61/10 ff. des Gesetzes von 1980 erfüllt (siehe Punkt IV),

4) Student, der die Bedingungen der Artikel 58 ff. des Gesetzes von 1980 erfüllt. Dieser Fall ist im Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, näher erläutert (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. November 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999),

5) Ausländer, der die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 1995, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996), erfüllt; dieser Erlass ist im Rundschreiben vom 5. Februar 1996 erläutert worden (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 1996, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996).

2. Verfahren

Wird ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung auf der Grundlage von Artikel 25/2 eingereicht, überprüft die Gemeinde, ob die in Nr. 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Erfüllt ein Ausländer die in Nr. 1 erwähnten Bedingungen nicht, händigt die Gemeinde eine Anlage 40 aus (Nichtberücksichtigungsbeschluss) und übermittelt eine Kopie dieser Unterlage dem zuständigen Büro des Ausländeramtes.

Erfüllt ein Ausländer diese Bedingungen, führt die Gemeinde eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts durch. Fällt diese Überprüfung negativ aus, stellt die Gemeinde ebenfalls eine Anlage 40 aus (Nichtberücksichtigungsbeschluss) und übermittelt eine Kopie dieser Unterlage dem Ausländeramt.

Ist das Ergebnis der Überprüfung positiv, verfährt die Gemeinde wie folgt:

- Ist der Ausländer Lohnempfänger oder Selbständiger (siehe erster Gedankenstrich weiter oben), kann die Gemeinde selbst eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer ausstellen (Art. 25/2 § 2).

In diesem Fall wird der Betreffende in das Fremdenregister eingetragen und erhält er eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt, die für die Dauer der Arbeiterlaubnis zuzüglich eines Monats beziehungsweise für die Dauer der Berufskarte zuzüglich eines Monats gültig ist.

Bei Befreiung von der Arbeiterlaubnis beziehungsweise Berufskarte wird eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt, außer wenn die vorgesehene Dauer der beruflichen Tätigkeit weniger als ein Jahr beträgt.

Eine Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer darf nur auf Anweisung des Ausländeramtes ausgestellt werden.

- In den anderen Fällen muss die Gemeinde den Antrag unverzüglich an das Ausländeramt weiterleiten und dem Ausländer eine Bescheinigung über den Empfang des Antrags (Anlage 1 zu vorliegendem Rundschreiben) ausstellen. Das Ausländeramt fasst daraufhin einen Beschluss über den Antrag und lässt der Gemeinde die notwendigen Anweisungen zukommen.

Zweifelt die Gemeinde, ob die in Nr. 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, kann sie sich stets an das zuständige Büro des Ausländeramtes wenden.

C. Außergewöhnliche Umstände (Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

1. Bedingungen

Artikel 9bis bietet die Möglichkeit, unter außergewöhnlichen Umständen eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung in Belgien zu beantragen.

Vier Bedingungen sind an diese Möglichkeit geknüpft:

a) Außergewöhnliche Umstände

Zunächst müssen im Antrag die Gründe angegeben werden, weshalb der Betreffende seinen Antrag nicht gemäß dem gewöhnlichen Verfahren einreichen kann (das heißt über die belgische diplomatische oder konsularische Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist). Nur außergewöhnliche Umstände sind zulässig. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel unterliegt einer strikten Auslegung.

Außergewöhnliche Umstände werden von Fall zu Fall beurteilt. Der Betreffende muss nachweisen, dass es ihm unmöglich beziehungsweise besonders schwierig ist, in sein Herkunftsland oder in ein Land, in dem er aufenthaltsberechtigt ist, zurückzukehren, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wobei die Gründe hierfür sowohl in Belgien als anderswo liegen können.

Ein langer Aufenthalt in Belgien oder die Eingliederung in die belgische Gesellschaft bilden an sich keine außergewöhnlichen Umstände, die das Einreichen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate im Königreich rechtfertigen würden. Selbst wenn ein Ausländer sich seit langem in Belgien aufhält und/oder er dort eingegliedert ist, muss er nachweisen, dass es ihm unmöglich beziehungsweise besonders schwierig ist, in sein Herkunftsland oder in ein Land, in dem er aufenthaltsberechtigt ist, zurückzukehren, um dort die betreffende Erlaubnis zu beantragen.

Ein Ausländer mit legalem Aufenthalt im Königreich (zum Beispiel als Tourist mit gültigem Pass und gültigem Visum), der die im Gesetz oder im Königlichen Erlass zwecks Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis festgelegten Bedingungen aber nicht erfüllt, muss ebenfalls außergewöhnliche Umstände nachweisen, um das Einreichen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf belgischem Staatsgebiet zu rechtfertigen.

In Artikel 9bis § 2 wird ausdrücklich vorgesehen, dass Sachverhalte, auf die sich bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Artikel 9bis oder 9ter berufen wurde, die bereits zur Unterstützung eines Asylantrags geltend gemacht worden sind oder auf die sich im Rahmen eines Asylantrags hätte berufen werden müssen, nicht als außergewöhnliche Umstände gelten gelassen werden.

b) Identitätsdokument oder Befreiung

Der neue Artikel 9bis legt als allgemeine Regel fest, dass Ausländer über ein Identitätsdokument verfügen müssen. In diesem Rahmen sind nur ein anerkannter internationaler Pass beziehungsweise ein gleichwertiges Reisedokument oder ein nationaler Personalausweis zulässig (5). Es wird nicht verlangt, dass diese Dokumente gültig sind.

Die Bedingung, dass Ausländer über ein Identitätsdokument verfügen, gilt nicht für:

- Asylsuchende, für die ein Asylverfahren läuft oder die beim Staatsrat eine für zulässig erklärte verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde gegen den Asylbeschluss eingereicht haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Entscheid zur Ablehnung der für zulässig erklärten Beschwerde ausgesprochen wird,
- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, sich in Belgien das erforderliche Identitätsdokument zu verschaffen.

Eine Abschrift des Identitätsdokuments oder gegebenenfalls der Grund, weshalb der Betreffende von dieser Verpflichtung befreit ist, muss dem Aufenthaltsantrag beigelegt werden.

c) Argumente zur Sache

Die Gründe, weshalb ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate erhalten möchte, sind ausdrücklich im Antrag anzugeben.

Für eine Aufenthaltserlaubnis in einer bestimmten Kategorie beizubringende Unterlagen sind ausdrücklich angegeben:

- für Lohnempfänger oder Selbständige: in Artikel 25/2 § 1 Nr. 1 Buchstabe a), b) und c) des Königlichen Erlasses,
- im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem Ausländer mit begrenztem Aufenthalt: in Artikel 10bis des Gesetzes und Punkt III des vorliegenden Rundschreibens,
- für Forscher: in Artikel 61/11 § 1 des Gesetzes und Punkt IV des vorliegenden Rundschreibens,
- für Studenten: im Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. November 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999),
- für Ausländer, deren Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert: im Rundschreiben vom 5. Februar 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 1996, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996).

d) Wohnort

Der betreffende Ausländer muss tatsächlich in Belgien wohnen, und zwar in der Gemeinde, in der er seinen Antrag einreicht. Dies geht aus Artikel 9bis § 1 Absatz 1 hervor.

2. Verfahren

a) Antrag

Der Antrag ist beim Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in der der Antragsteller seinen tatsächlichen Wohnort hat. Der Antragsteller braucht dem Ausländeramt keine Kopie seines Antrags zukommen zu lassen; das Ausländeramt leistet einer solchen Zusendung keine Folge.

Zur Gewährleistung einer schnellen und wirksamen Bearbeitung muss der Antrag folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Aktennummer beim Ausländeramt, wenn es sie gibt oder sie dem Antragsteller bekannt ist,
- alle relevanten persönlichen Daten in Bezug auf den Antragsteller (Name, Vornamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Personenstand), mit Kopie der Identitätsdokumente des Antragstellers oder den Gründen, weshalb sie nicht beigebracht werden können,
- Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die rechtfertigen, weshalb der Antrag in Belgien und nicht bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Herkunftsland oder Wohnstaat des Antragstellers eingereicht worden ist,
- Darlegung der Gründe, weshalb der Antragsteller länger als drei Monate in Belgien bleiben möchte,
- tatsächlicher Wohnort des Betreffenden in Belgien,
- Haushaltszusammensetzung,
- alle verfügbaren Belege in Bezug auf vorerwähnte Angaben.

b) Aufgabe der Gemeindeverwaltung: Überprüfung des Wohnortes

Binnen zehn Tagen nach Einreichung des Antrags lässt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes des Betreffenden vornehmen.

Stellt sich heraus, dass der Antragsteller nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnhaft ist, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht (siehe Muster eines Beschlusses in Anlage 2). Das heißt, dass der Antrag nicht an das Ausländeramt weitergeleitet wird. Die Gemeindeverwaltung sendet eine Kopie dieses Beschlusses dem Ausländeramt zu. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass er seinen Antrag beim Bürgermeister der Gemeinde seines tatsächlichen Wohnortes einreichen muss.

Wohnt der Antragsteller in der Gemeinde, wird der Antrag zusammen mit dem Bericht in Bezug auf die Überprüfung des Wohnortes unverzüglich dem Ausländeramt übermittelt. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter übergibt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Empfang des Antrags (Muster in Anlage 3). Diese Empfangsbestätigung hat keinerlei Einfluss auf die Aufenthaltssituation des Antragstellers.

Die Gemeinden müssen den Antrag und die Belege nicht untersuchen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter wird jedoch ersucht, dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen (beispielsweise die Ergebnisse einer Sozialuntersuchung oder ein Bericht des ÖSHZs).

c) Beschlüsse des Ausländeramtes

Das Ausländeramt kann drei Arten von Beschlüssen treffen:

1) Bestehen keine außergewöhnlichen Umstände, sind dem Antrag keine Identitätsdokumente beigefügt oder werden keine Gründe für ihr Fehlen angeführt, erklärt das Ausländeramt den Antrag für unzulässig (6).

2) Wird der Antrag für zulässig erklärt, werden die Argumente zur Sache aber verworfen, wird der Antrag für unbegründet erklärt.

3) Sind alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, erklärt das Ausländeramt den Antrag für zulässig und begründet und übermittelt es der Gemeindeverwaltung die notwendigen Anweisungen für die eventuelle Eintragung in das Fremdenregister und die Ausstellung einer BEFR.

D. Medizinische Gründe (Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

Der neue Artikel 9ter, dessen genaue Ausführungsmodalitäten im Königlichen Erlass vom 17. Mai 2007 festgelegt werden, sieht ein spezifisches Verfahren für Ausländer vor, die eine Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen erhalten möchten.

Im Gegensatz zu Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis, die auf der Grundlage von Artikel 9bis des Gesetzes eingereicht werden, ist ein diesbezüglicher Antrag unmittelbar an das Ausländeramt zu richten, und zwar per Einschreiben an folgende Adresse:

Ausländeramt

Dienst humanitäre Regularisierungen - Art. 9ter

Chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B

1000 Brüssel

Dieser spezifische Aufenthaltsantrag wird also nicht bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Wird ein Ausländer dennoch bei der Gemeindeverwaltung vorstellig, um einen Antrag auf der Grundlage des Artikels 9ter einzureichen, darf diese den Antrag nicht entgegennehmen; sie informiert den betreffenden Ausländer aber über die Modalitäten für die Einreichung eines solchen Antrags. Das Ausländeramt wird einem Antrag auf der Grundlage von Artikel 9ter, der bei einer Gemeindeverwaltung eingereicht wird, nicht Folge leisten.

Hat ein Ausländer seinen Antrag per Einschreiben an das Ausländeramt gerichtet und enthält dieser Antrag die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 erwähnten Unterlagen und Auskünfte (7), wird das Ausländeramt die Gemeindeverwaltung auffordern, eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts durchzuführen und gegebenenfalls eine Registrierungsbescheinigung auszustellen.

Bei dieser Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts müssen die Originale der Identitätsdokumente, von denen Kopien dem Antrag gegebenenfalls beigefügt worden sind, vorgezeigt werden. Kann der Ausländer die Originale der Identitätsdokumente nicht vorzeigen, wird die Überprüfung als negativ angesehen. Im Bericht über diese Wohnortsüberprüfung ist zu vermerken, dass die Originale der Identitätsdokumente nicht vorgezeigt worden sind.

Ist das Ergebnis der Wohnortsüberprüfung positiv, wird der Ausländer in das Fremdenregister eingetragen und wird ihm eine Registrierungsbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt.

Diese Bescheinigung kann während der Dauer der Bearbeitung des Antrags dreimal für die Dauer von jeweils drei Monaten verlängert werden. Nach Ablauf eines Jahres wird sie um einen Monat verlängert.

Die Gemeindeverwaltung kann die Registrierungsbescheinigung von Amts wegen verlängern, solange sie keinen gegenteiligen Bescheid vom Ausländeramt erhalten hat.

E. Schlussbemerkungen

1. Die Einreichung eines Antrags auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in Belgien hat in der Regel (8) keinen Einfluss auf die Aufenthaltssituation des Antragstellers und verhindert somit nicht seine tatsächliche Entfernung aus dem Staatsgebiet, wenn er sich illegal in Belgien aufhält.

2. Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Gesetzes von 1980 sieht fortan vor, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für einen begrenzten Zeitraum gilt. Die BEFR - zeitweiliger Aufenthalt hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Aufenthaltserlaubnis (Artikel 13 § 1 Absatz 5).

Die Aufenthaltserlaubnis und die BEFR werden nur für unbegrenzte Dauer ausgestellt, wenn das Ausländeramt in konkreten Fällen der Gemeindeverwaltung diesbezüglich eine ausdrückliche Anweisung erteilt.

III. Familienzusammenführung mit Nicht-EU-Staatsangehörigen

A. Einleitung

Die Änderungen, die durch das Gesetz vom 15. September 2006 im Bereich der Familienzusammenführung eingeführt worden sind, haben insbesondere zur Folge, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen:

1) der Familienzusammenführung mit einem Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen (neuer Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),

2) und der Familienzusammenführung mit einem Ausländer, dem der Aufenthalt für einen begrenzten Zeitraum erlaubt oder gestattet ist, der im Gesetz festgelegt ist (Student, Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz) oder aufgrund von Art und Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien (Arbeitnehmer) (neuer Artikel 10bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Im ersten Fall handelt es sich um ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung, im zweiten um ein Recht auf Aufenthaltserlaubnis.

Praktische Modalitäten der Verfahren für Anträge auf Familienzusammenführung (Artikel 10 und Artikel 10bis) und erforderliche Übergangsmaßnahmen werden weiter unten dargelegt.

B. Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der in Artikel 10 erwähnten Familienzusammenführung

Im neuen Artikel 12*bis* des Gesetzes von 1980 wird bestimmt, dass Ausländer einen Antrag bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreichen müssen. In diesem Artikel werden ebenfalls ausdrücklich drei Fälle vorgesehen, in denen der Antrag in Belgien bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden kann.

1. Der Antrag wird bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht

Ausländer, denen im Ausland das Aufenthaltsrecht zuerkannt worden ist (9), müssen binnen acht Werktagen nach ihrer Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorstellig werden. Die Gemeindeverwaltung muss sie in diesem Fall in das Fremdenregister eintragen und ihnen eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausstellen (10).

2. Der Antrag wird in Belgien bei einer Gemeindeverwaltung eingereicht

Der Aufenthaltsantrag kann in den drei folgenden Fällen auf belgischem Staatsgebiet eingereicht werden:

1) Dem Ausländer ist bereits ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Königreich in einer anderen Eigenschaft gestattet oder erlaubt und er erbringt vor Ablauf dieser Zulassung oder Erlaubnis alle in Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes erwähnten Nachweise (11).

2) Dem Ausländer ist ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt und er erbringt vor Ablauf dieser Erlaubnis alle in Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes erwähnten Nachweise.

3) Der Ausländer befindet sich in außergewöhnlichen Umständen, die ihn daran hindern in sein Land zurückzukehren, um das aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderliche Visum beim zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu beantragen, und er erbringt alle in Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes erwähnten Nachweise und einen Nachweis über seine Identität.

a) Untersuchung der Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags

1) Der Ausländer hält sich legal in Belgien auf (Ziffer 1 und 2 weiter oben)

Die Gemeindeverwaltung überprüft selbst, ob der Antragsteller alle Zulässigkeitsbedingungen erfüllt. Die Unterlagen, die beizubringen sind, damit der Antrag für zulässig erklärt werden kann, sind weiter unten unter Punkt D - Erforderliche Unterlagen - Aufstellung aufgeführt.

— Ist der Antrag zulässig, trägt die Gemeindeverwaltung den Betreffenden in das Fremdenregister ein und händigt ihm eine Anlage 15*bis* und eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von neun Monaten aus.

— Ist der Antrag unzulässig, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Anlage 15*ter* und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus. Bei Ausfüllen der Anlage 15*ter* gibt die Gemeindeverwaltung den Grund des Beschlusses an, indem sie das entsprechende Feld ankreuzt; sie gibt ebenfalls den faktischen Grund/die faktischen Gründe an.

In beiden Fällen werden eine Kopie des dem Ausländer ausgehändigten Dokuments und die vorgelegten Unterlagen unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 übermittelt (12).

2) Der Ausländer beruft sich in Anwendung von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 3 des Gesetzes auf außergewöhnliche Umstände (Ziffer 3 weiter oben)

Nach Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes übermittelt die Gemeindeverwaltung den Antrag, die vorgelegten Unterlagen und einen Nachweis der Identität des Antragstellers unverzüglich an das Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10, das über die Zulässigkeit des Antrags befindet.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter händigt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Empfang des Antrags aus (Muster in Anlage 4). Diese Empfangsbestätigung hat keinerlei Einfluss auf die Aufenthaltssituation des Antragstellers.

Je nach Beschluss des Ausländeramtes trägt die Gemeindeverwaltung den Antragsteller entweder in das Fremdenregister ein und händigt ihm eine Anlage 15*bis* und eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von neun Monaten aus oder sie stellt eine Anlage 15*ter* und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

b) Untersuchung der Begründetheit des Antrags

Die Untersuchung der Begründetheit des Antrags wird in allen Fällen vom Ausländeramt vorgenommen in einer Frist von höchstens neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Anlage 15*bis* und der Registrierungsbescheinigung.

Das Gesetz erlaubt es dem Ausländeramt jedoch, die Frist von neun Monaten durch einen mit Gründen versehenen Beschluss in außergewöhnlichen Fällen, die durch die Komplexität der Untersuchung des Antrags bedingt sind, zweimal für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern. In diesem Fall ist der betreffende Ausländer vorzuladen und muss die Gemeindeverwaltung ihm den Verlängerungsbeschluss notifizieren und seine Registrierungsbescheinigung um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs verlängern.

Das Ausländeramt untersucht die Begründetheit des Antrags auf der Grundlage der Unterlagen, die gleichzeitig mit dem Antrag von der Gemeindeverwaltung übermittelt worden sind.

Die Gemeindeverwaltung muss zur Kontrolle des tatsächlichen Zusammenwohnens des Antragstellers und des Ausländers, dem nachgekommen wird, des Weiteren am Ende des vierten Monats ab Ausstellung der Registrierungsbescheinigung die entsprechende Untersuchung über das Zusammenwohnen durchführen und die Ergebnisse dieser Untersuchung unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 übermitteln.

Ziehen die Ehepartner in eine andere Gemeinde, muss die Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes das Verfahren einleiten oder weiterführen, nachdem sie Kontakt zu der Herkunftsgemeinde aufgenommen hat.

Bei günstigem Beschluss oder wenn innerhalb einer Frist von neun Monaten - Frist, die eventuell verlängert werden kann - kein Beschluss gefasst und der Gemeindeverwaltung notifiziert worden ist, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet und wird ihm eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

Beschließt das Ausländeramt, dass der Ausländer kein Aufenthaltsrecht geltend machen kann, kann es gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen oder eine Anweisung zur Rückführung (Minderjährige) ausstellen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert einen solchen Beschluss durch Aushändigung einer Anlage 14.

c) Zuerkannter Aufenthaltsschein und Überprüfung der Aufenthaltsbedingungen während einer Dauer von drei Jahren

Wie weiter oben erläutert, wird einem Ausländer, der ein Recht auf Familienzusammenführung hat, eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Während eines Zeitraums von drei Jahren wird diese BEFR jeweils für ein Jahr von der Gemeindeverwaltung von Amts wegen verlängert oder erneuert.

Dieser dreijährige Zeitraum beginnt entweder am Datum der Ausstellung der BEFR, wenn der Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird, oder am Tag der Ausstellung der Anlage 15*bis*, wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien gestellt worden ist.

Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums wird dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet; nach zwei Erneuerungen oder Verlängerungen der BEFR wird ihm eine BEFR für unbegrenzte Dauer ausgestellt, das heißt ohne zeitliche Begrenzung. Ist der Ausländer bei Ablauf dieser drei Jahre im Besitz einer gültigen BEFR (13), bleibt diese bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Ihm wird bei Ablauf der BEFR - zeitweiliger Aufenthalt eine BEFR - unbegrenzte Dauer ausgestellt.

Im Gesetz ist jedoch vorgesehen, dass das Ausländeramt im Laufe der ersten zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung der BEFR oder der Anlage 15*bis* der Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers ein Ende setzen kann, wenn er den Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr genügt, wenn er kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr führt, wenn im Rahmen einer registrierten Partnerschaft einer der Partner geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt oder wenn der Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet oder einen Betrug begangen hat.

In diesem Rahmen muss die Gemeindeverwaltung von Amts wegen eine Kontrolle des Zusammenwohnens vornehmen, bevor sie die BEFR verlängert beziehungsweise erneuert. Das Ausländeramt kann bei begründetem Verdacht darüber hinaus zu jeglichem Zeitpunkt eine solche Kontrolle anfordern. Der Bericht über das Zusammenwohnen muss sofort nach seiner Erstellung dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 übermittelt werden (14).

Konnte der Bericht nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der BEFR erstellt werden, muss die Gemeindeverwaltung sie jedoch von Amts wegen verlängern oder erneuern. Gegebenenfalls kann das Ausländeramt die neue BEFR entziehen, wenn sich herausstellt, dass das betreffende Familienmitglied nicht mehr mit dem Ausländer zusammenwohnt, dem nachgekommen worden ist.

Im Laufe des dritten Jahres darf das Ausländeramt dem Aufenthalt des Ausländers nur ein Ende setzen, wenn Sachverhalte auf eine Scheinsituation hinweisen.

Nach drei Jahren darf dem Aufenthalt des Betroffenen nur mehr ein Ende gesetzt werden im Falle von Betrug.

Setzt das Ausländeramt dem Aufenthalt eines Ausländers ein Ende und stellt es gegebenenfalls eine Anweisung des Staatsgebietes zu verlassen (oder eine Anweisung zur Rückführung) aus, notifiziert die Gemeindeverwaltung dem Ausländer diesen Beschluss anhand einer Anlage 14*ter*. Sie nimmt ebenfalls den Entzug der BEFR vor. Nur wenn der Beschluss nicht mit einer Anweisung des Staatsgebietes zu verlassen einhergeht, händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer eine Anlage 37 aus.

C. Recht auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Familienzusammenführung erwähnt in Artikel 10*bis*

In Artikel 10*ter* des Gesetzes wird hinsichtlich der Modalitäten der Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 10*bis* auf die Artikel 9 und 9*bis* verwiesen. In der Regel ist der Antrag also auch hier vom Ausländer bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einzureichen.

Das Gesetz sieht jedoch zwei Fälle vor, in denen der Antrag in Belgien bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden kann.

1. Der Antrag wird bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht

Ausländer, denen im Ausland das Aufenthaltsrecht zuerkannt worden ist (15), müssen binnen acht Werktagen nach ihrer Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorstellig werden. Die Gemeindeverwaltung muss sie in diesem Fall in das Fremdenregister eintragen und ihnen gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 6 des Gesetzes eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen, entspricht, ausstellen.

2. Der Antrag wird in Belgien bei einer Gemeindeverwaltung eingereicht

Es handelt sich entweder um einen Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt oder gestattet ist und der die Bedingungen von Artikel 10*bis* des Gesetzes (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes und Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses von 1981 (16)) erfüllt, oder um einen Ausländer, der außergewöhnliche Umstände geltend macht, die das Einreichen des Antrags im Ausland verhindern oder besonders erschweren (Artikel 9*bis* des Gesetzes (17)).

a) Untersuchung der Zulässigkeit des Antrags

1) Der Ausländer hält sich bereits legal in Belgien auf

Die Gemeindeverwaltung überprüft selbst, ob der Antragsteller alle Bedingungen erfüllt, damit sein Antrag berücksichtigt wird (18). Die Unterlagen, die beizubringen sind, damit der Antrag berücksichtigt wird, sind weiter unten unter Punkt D - Erforderliche Unterlagen - Aufstellung aufgeführt.

Legt ein Ausländer alle erforderlichen Unterlagen vor und ergibt die Überprüfung des Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter veranlassen muss, dass er tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, wird der Antrag berücksichtigt. Die Gemeindeverwaltung trägt den Betroffenen in das Fremdenregister ein und händigt ihm eine Anlage 41 und eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem er nachkommt, und höchstens neun Monaten entspricht.

Anderenfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt und händigt die Gemeindeverwaltung dem Antragsteller eine Anlage 40 aus. Bei Ausfüllen der Anlage 40 gibt die Gemeindeverwaltung den Grund des Beschlusses an, indem sie das entsprechende Feld ankreuzt; sie gibt ebenfalls den tatsächlichen Grund/die tatsächlichen Gründe an.

Eine Kopie des dem Ausländer ausgehändigten Dokuments und die vorgelegten Unterlagen werden unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 (19), im Falle der Anwendung von Artikel 10*bis* § 2, beziehungsweise Büro Studenten (20), im Falle der Anwendung von Artikel 10*bis* § 1 (Familienzusammenführung mit einem ausländischen Studenten), übermittelt.

2) Der Ausländer beruft sich in Anwendung der Artikel 10*ter* § 1 und 9*bis* des Gesetzes auf außergewöhnliche Umstände

In diesem Fall lässt die Gemeindeverwaltung eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes durchführen.

Fällt diese Überprüfung negativ aus, wird der Antrag nicht berücksichtigt (siehe Anlage 2 zu vorliegendem Rundschreiben).

Ist das Ergebnis dieser Überprüfung des Wohnortes dagegen positiv, übermittelt die Gemeindeverwaltung den Antrag, die vorgelegten Unterlagen, worunter ein Nachweis der Identität des Antragstellers, und den Bericht über die Überprüfung des Wohnortes unverzüglich an das Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 oder Büro Studenten, das über die Zulässigkeit des Antrags befindet.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter händigt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Empfang des Antrags aus (Muster in Anlage 3). Diese Empfangsbestätigung hat keinerlei Einfluss auf die Aufenthaltssituation des Antragstellers.

Erklärt das Ausländeramt den Antrag für zulässig, trägt die Gemeindeverwaltung den Antragsteller in das Fremdenregister ein und händigt ihm eine Anlage 41 und eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem er nachkommt, und höchstens neun Monaten entspricht.

Anderenfalls notifiziert die Gemeindeverwaltung dem Ausländer den vom Ausländeramt getroffenen Unzulässigkeitsbeschluss.

b) Untersuchung der Begründetheit des Antrags

Die Untersuchung der Begründetheit des Antrags wird in allen Fällen vom Ausländeramt vorgenommen in einer Frist von höchstens neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Anlage 41 und der Registrierungsbescheinigung.

Das Gesetz erlaubt es dem Ausländeramt jedoch, diese Frist in außergewöhnlichen Fällen, die durch die Komplexität der Untersuchung des Antrags bedingt sind, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zweimal für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern. In diesem Fall ist der Ausländer vorzuladen und muss die Gemeindeverwaltung ihm den Verlängerungsbeschluss notifizieren und seine Registrierungsbescheinigung um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs verlängern.

Das Ausländeramt untersucht die Begründetheit des Antrags auf der Grundlage der Unterlagen, die gleichzeitig mit dem Antrag von der Gemeindeverwaltung übermittelt worden sind.

Die Gemeindeverwaltung muss zur Kontrolle des tatsächlichen Zusammenwohnens des Antragstellers und des Ausländers, dem nachgekommen wird, des Weiteren am Ende des vierten Monats ab Ausstellung der Registrierungsbescheinigung die entsprechende Untersuchung über das Zusammenwohnen durchführen und die Ergebnisse dieser Untersuchung unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung übermitteln.

Ziehen die Ehepartner in eine andere Gemeinde, muss die Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes das Verfahren einleiten oder weiterführen, nachdem sie Kontakt zu der Herkunftsgemeinde aufgenommen hat.

Bei günstigem Beschluss oder wenn innerhalb einer Frist von neun Monaten - Frist, die eventuell verlängert werden kann - kein Beschluss gefasst und der Gemeindeverwaltung notifiziert worden ist, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet und wird ihm eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt ausgestellt, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem er nachkommt, entspricht.

Beschließt das Ausländeramt, dass der Ausländer kein Aufenthaltsrecht geltend machen kann, kann es gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen oder eine Anweisung zur Rückführung (Minderjährige) ausstellen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert einen solchen Beschluss durch Aushändigung einer Anlage 13 oder einer Anlage 38.

c) Ende des Aufenthalts und Überprüfung der Aufenthaltsbedingungen

Im Gesetz ist vorgesehen, dass das Ausländeramt dem Aufenthalt eines in Artikel 10*bis* des Gesetzes erwähnten Ausländers ein Ende setzen kann, wenn dem Aufenthalt des Ausländers, dem nachgekommen wird, ein Ende gesetzt wird, wenn er den seinem Aufenthalt gesetzten Bedingungen nicht mehr genügt, wenn er kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr führt, wenn im Rahmen einer registrierten Partnerschaft einer der Partner geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt oder wenn der Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet oder einen Betrug begangen hat.

Die Gemeindeverwaltung verlängert oder erneuert den Aufenthaltsschein eines in Artikel 10*bis* erwähnten Ausländers, wenn der Aufenthaltsschein des Ausländers, dem nachgekommen wird, verlängert oder erneuert wird. Zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung muss sie eine Kontrolle des Zusammenwohnens vornehmen, deren Ergebnis unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 übermitteln werden muss. Gegebenfalls kann das Ausländeramt die neue BEFR entziehen, wenn sich herausstellt, dass das betreffende Familienmitglied nicht mehr mit dem Ausländer, dem nachgekommen worden ist, zusammenwohnt.

Das Ausländeramt kann bei begründetem Verdacht darüber hinaus zu jeglichem Zeitpunkt eine solche Kontrolle anfordern.

D. Erforderliche Unterlagen - Aufstellung

1. Im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung - Artikel 10 - in Belgien eingereicht aufgrund des legalen Aufenthalts des Antragstellers

Neben den Dokumenten, die für die Einreise und den Aufenthalt erforderlich sind und die es dem betreffenden Ausländer erlauben, seinen Antrag in Belgien einzureichen, müssen Ausländer je nach Eigenschaft folgende Unterlagen (21) beibringen, damit ihr Antrag zulässig ist:

- Ehepartner oder Partner im Rahmen der einer Ehe gleichgesetzten registrierten Partnerschaft (22) eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen:
 - Geburtsurkunde,
 - Eheschließungsurkunde oder Nachweis der registrierten Partnerschaft,
 - ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnten Krankheiten leidet,
 - Auszug aus dem Strafregister oder Leumundszeugnis,
 - Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
 - Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die gesamte Familie während mindestens eines Jahres,
- Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, seines Ehepartners oder seines Partners:
 - Geburtsurkunde und gegebenenfalls Urkunde zum Nachweis der Abstammung,
 - es handelt sich nicht um ein gemeinsames Kind: Nachweis, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner oder sein Partner das Sorgerecht über das Kind hat und dass das Kind zu Lasten des betreffenden Ausländers, des Ehepartners oder des Partners ist oder dass bei geteiltem Sorgerecht der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,
 - Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
 - Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die gesamte Familie während mindestens eines Jahres,
 - ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass es nicht an einer in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnten Krankheiten leidet,

- Partner im Rahmen der einer Ehe nicht gleichgesetzten registrierten Partnerschaft eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen:
 - Geburtsurkunde,
 - Nachweis der registrierten Partnerschaft,
 - Nachweis einer dauerhaften Beziehung (z.B. Briefwechsel, E-Mail, Telefongespräche, Treffen, Flugtickets, Nachweis des Zusammenlebens,...),
 - Verpflichtung zur Kostenübernahme, die vom Ausländer, dem nachgekommen wird, unterzeichnet ist und dem Muster in Anlage 5 zu vorliegendem Rundschreiben entspricht,
 - ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnten Krankheiten leidet,
 - Auszug aus dem Strafregister oder Leumundszeugnis,
 - Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
 - Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die gesamte Familie während mindestens eines Jahres,
- volljähriges behindertes Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen:
 - von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass es aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen,
 - Geburtsurkunde und gegebenenfalls Urkunde zum Nachweis der Abstammung,
 - Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
 - Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die gesamte Familie während mindestens eines Jahres,
 - Nachweis, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über genügende Existenzmittel für sich und seine Familie verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,
 - ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnten Krankheiten leidet,
 - Auszug aus dem Strafregister oder Leumundszeugnis,
- Vater oder Mutter eines unbegleiteten Minderjährigen, der als Flüchtling anerkannt worden ist:
 - gegebenenfalls (23) Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
 - gegebenenfalls (24) Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die gesamte Familie während mindestens eines Jahres,
 - Nachweis der Abstammung,
 - ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende nicht an einer in der Anlage zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnten Krankheiten leidet,
 - Auszug aus dem Strafregister oder Leumundszeugnis.

2. Im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung - Artikel 10 - in Belgien in Anwendung von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 3 des Gesetzes eingereicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Neben den weiter oben erwähnten Unterlagen und einem Identitätsnachweis (Kopie des Passes oder des nationalen Ausweises, selbst wenn dieses Dokument nicht mehr gültig ist) muss der Antragsteller ebenfalls die außergewöhnlichen Umstände rechtfertigen, die ihn daran hindern, seinen Antrag im Ausland einzureichen (Krankheit, Krieg,...).

3. Im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung - Artikel 10*bis* - in Belgien eingereicht aufgrund des legalen Aufenthaltes des Antragstellers

Hinsichtlich der Unterlagen, die den legalen Aufenthalt des Antragstellers nachweisen, wird auf Punkt II B Nr. 1 Buchstabe *a*) verwiesen.

Hinsichtlich des Nachweises, dass der Antragsteller die Zulässigkeitsbedingungen von Artikel 10*bis* des Gesetzes erfüllt, wird auf Nr. 1 weiter oben verwiesen.

Wenn der Ausländer, dem nachgekommen wird, jedoch Student ist (Artikel 10*bis* § 1), muss der Antragsteller in allen Fällen den Nachweis erbringen, dass der Student oder eines seiner Familienmitglieder über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

4. Im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung - Artikel 10*bis* - in Belgien in Anwendung der Artikel 10*ter* § 1 und 9*bis* des Gesetzes eingereicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Hinsichtlich der Unterlagen, die die außergewöhnlichen Umstände rechtfertigen, die den Antragsteller daran hindern, seinen Antrag im Ausland einzureichen, und der Identitätsnachweise wird auf Punkt II C Nr. 1 Buchstabe *a*) und *b*) verwiesen.

Hinsichtlich des Nachweises, dass der Antragsteller die Zulässigkeitsbedingungen von Artikel 10*bis* des Gesetzes erfüllt, wird auf Nr. 1 weiter oben verwiesen.

Wenn der Ausländer, dem nachgekommen wird, jedoch Student ist (Artikel 10*bis* § 1), muss der Antragsteller in allen Fällen den Nachweis erbringen, dass der Student oder eines seiner Familienmitglieder über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

E. Wichtige Bemerkungen

1. Wenn eine ausländische Urkunde vorgelegt wird, ist eine vollständige Abschrift des legalisierten Originals beizubringen, damit der Antrag zulässig ist. Die Legalisation hat gemäß Artikel 30 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu erfolgen, außer wenn diese Urkunden in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Den Haag vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation fallen, durch das die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Randbemerkung eingeführt worden ist.

Ausländische Urkunden, die nicht in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache aufgestellt sind, müssen übersetzt werden; diese Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt werden.

2. Eine Familienzusammenführung eines Ehepartners mit einem Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, ist nicht möglich, wenn sich bereits ein anderer Ehepartner dieses Ausländers im Königreich befindet. Gleiches gilt für die Kinder aus einer Vielehe des Ausländers mit einer anderen Ehefrau als derjenigen, die sich in Belgien aufhält. Stellt die Gemeindeverwaltung eine solche Situation fest, muss sie die Zulässigkeit eines Antrags nicht überprüfen. Ein solcher Antrag darf nicht eingereicht werden (25). Im Zweifelsfall kann die Gemeindeverwaltung sich an das Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 (26) wenden.

3. Eine Familienzusammenführung eines Ehepartners oder eines Partners mit einem Ausländer, dem selbst der Aufenthalt als Ehepartner oder Partner nach dem 1. Juni 2007 gestattet worden ist, ist erst nach zweijährigem ordnungsmäßigem Aufenthalt im Königreich möglich. Ist dem Ausländer, dem nachgekommen wird, demzufolge der Aufenthalt nach dem 1. Juni 2007 als Ehepartner oder Partner gestattet worden und ist dies vor weniger als zwei Jahren geschehen, muss die Gemeindeverwaltung die Zulässigkeit eines Antrags nicht überprüfen. Ein solcher Antrag darf nicht eingereicht werden. Im Zweifelsfall kann die Gemeindeverwaltung sich an das Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 (27) wenden.

4. Die Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten und die Krankenversicherung sind nicht vorzulegen bei einer Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten Ausländer (außer bei einem volljährigen behinderten Kind), wenn das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis oder die Partnerschaft vor Ankunft des Flüchtlings in Belgien bestand und der Antrag auf Familienzusammenführung im Jahr nach dem Beschluss eingereicht wird, mit dem dem Ausländer, dem nachgekommen wird, die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt worden ist. Diese Unterlagen können auf mit Gründen versehenen Beschluss des Ausländeramtes dennoch angefordert werden, wenn die Familienzusammenführung in einem anderen Land möglich ist, mit dem der Ausländer oder das Familienmitglied besondere Bande hat (Land, in dem Letzteres sich aufhält).

Die Gemeindeverwaltungen werden daher aufgefordert, sich an das Büro Familienzusammenführung des Ausländeramtes zu wenden, wenn sie einer solchen Lage begegnen (28).

5. Können das oder die Familienmitglieder eines als Flüchtling anerkannten Ausländers, deren Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis vor Ankunft des Ausländers im Königreich bestand, keine offiziellen Dokumente vorlegen, die nachweisen, dass sie die Bedingungen in Bezug auf das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis erfüllen, werden andere gültige Beweise berücksichtigt.

Wenn festgestellt wird, dass ein Ausländer ein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis, auf das sich berufen wird, nicht durch legalisierte öffentliche Urkunden (außer im Ausnahmefall) nachweisen kann, kann das Ausländeramt Gespräche mit dem Ausländer und dem Ausländer, dem nachgekommen wird, führen oder führen lassen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen, die für erforderlich erachtet werden, und gegebenenfalls ergänzende Analysen (DNA) vorschlagen.

Stellt die Gemeinde demzufolge fest, dass ein Antrag wegen fehlender legalisierter Urkunden zum Nachweis des Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses für unzulässig angesehen werden muss, muss sie sich an das Büro Familienzusammenführung des Ausländeramtes wenden, um zu erfahren, welche anderen Nachweise angenommen werden können.

6. Die vorzulegende Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten (die dem Muster in Anlage 7 zu vorliegendem Rundschreiben entspricht) ist eine von der Gemeindeverwaltung auszustellende Unterlage. Die Gemeindeverwaltung muss dem Ausländer, der eine solche Bescheinigung beantragt, eine Empfangsbestätigung aushändigen (die dem Muster in Anlage 6 zu vorliegendem Rundschreiben entspricht) und dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 eine Kopie übermitteln. Anschließend muss die Gemeindeverwaltung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Ausstellung dieser Empfangsbestätigung dem Ausländer mitteilen, ob eine solche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Eine Kopie dieses Beschlusses muss dem Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 übermittlelt werden. Erfolgte innerhalb der sechsmonatigen Frist keine Mitteilung der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Wohnung, gelten die Unterkunftsmöglichkeiten als genügend.

Im besonderen Fall eines Antrags auf Erhalt eines Visums im Hinblick auf eine Familienzusammenführung, der zusammen mit einem Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis (Arbeit) eingereicht wird, kann der Nachweis über genügende Unterkunftsmöglichkeiten durch Vorlage eines Mietvertrags (mit Beschreibung der betreffenden Wohnung), eines Verpflichtungsbriefes (Zurverfügungstellung einer Wohnung durch den Arbeitgeber) oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage erbracht werden, in der bescheinigt wird, dass der Ausländer, der das Aufenthaltsrecht eröffnet, über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um seine Familie zu beherbergen. Die von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten kann bei Erneuerung des Aufenthaltsscheins angefordert werden.

F. Übergangsbestimmungen

Im Gesetz ist vorgesehen, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. September 2006, das heißt ab dem 1. Juni 2007, alle neuen Bestimmungen auf laufende Anträge anwendbar sind. Verschiedene Übergangsmaßnahmen müssen daher vorgesehen werden.

1. Bei Anträgen auf Familienzusammenführung, die am 1. Juni 2007 zulässig waren, deren Überprüfung in der Sache an diesem Datum aber noch läuft, werden Unterlagen wie die Krankenversicherung, die Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten und das ärztliche Attest, die erst seit dem 1. Juni 2007 erforderlich sind, erst bei Verlängerung oder Erneuerung der BEFR verlangt.

Wenn demzufolge ein Ausländer vor dem 1. Juni 2007 im Besitz einer Registrierungsbescheinigung ist und ihm nach dem 1. Juni 2007 gemäß dem neuen Gesetz eine BEFR ausgestellt wird, muss die Gemeindeverwaltung ihn darauf hinweisen, dass er bei einem Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung seiner BEFR drei weitere Unterlagen vorlegen muss. Werden diese Unterlagen nicht beigebracht, kann das Ausländeramt seinem Aufenthalt gegebenenfalls ein Ende setzen.

Wenn einem Ausländer vor dem 1. Juni 2007 vom Ausland aus der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt worden ist und er nach dem 1. Juni 2007 bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird, um seine BEFR entgegenzunehmen, muss die Gemeindeverwaltung ihn darauf hinweisen, dass er bei einem Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung seiner BEFR drei weitere Unterlagen vorlegen muss. Werden diese Unterlagen nicht beigebracht, kann das Ausländeramt seinem Aufenthalt gegebenenfalls ein Ende setzen.

2. Kontrolle und Entzug des Aufenthaltsscheins während des Zeitraums von drei Jahren im Rahmen der Familienzusammenführung - Artikel 10 - sind nur bei BEFRs möglich, die nach dem 1. Juni 2007 ausgestellt worden sind.

3. Im Falle eines Familienmitglieds, das über eine Aufenthaltserlaubnis - Artikel 10*bis* - verfügte und das das Aufenthaltsrecht - Artikel 10 - beantragt, weil der Ausländer, dem es nachgekommen ist, eine BEFR für unbegrenzte Dauer erhalten hat, wird die Registrierungsbescheinigung und/oder die BEFR, die im Rahmen der Familienzusammenführung - Artikel 10*bis* zuerkannt worden sind, berücksichtigt, um die Frist von drei Jahren zu berechnen, nach deren Ablauf dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet wird. Ist der betreffende Ausländer nach Ablauf dieses Zeitraums von drei Jahren im Besitz einer gültigen BEFR (29), bleibt diese bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit gültig.

4. Eine BEFR, die im Rahmen des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erteilt worden ist, wird für die Berechnung des Zeitraums von drei Jahren berücksichtigt, nach dessen Ablauf dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer im Rahmen der Familienzusammenführung gestattet und ihm eine BEFR ohne zeitliche Begrenzung ausgestellt wird.

5. Ab dem 1. Juni 2007 ist das Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung nur mehr auf den ausländischen Partner eines belgischen oder europäischen Staatsangehörigen anwendbar.

Einem Ausländer, der Partner eines nichteuropäischen Staatsangehörigen ist, vor dem 1. Juni 2007 eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund dieses Rundschreibens vom 30. September 1997 erhalten hatte und nach dem 1. Juni 2007 bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird, muss immer eine BEFR mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Die Gemeindeverwaltung muss ihm mitteilen, dass er im Laufe dieser sechs Monate beim Standesbeamten eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben muss und dass er die erforderlichen Unterlagen erhalten muss, um anschließend einen Antrag auf Familienzusammenführung - Artikel 10 oder 10*bis* - einreichen zu können.

Handelt es sich um den ausländischen Partner eines nichteuropäischen Staatsangehörigen, der bereits vor dem 1. Juni 2007 auf der Grundlage des Rundschreibens vom 30. September 1997 über eine BEFR verfügte, muss die Gemeindeverwaltung sich an das Ausländeramt - Büro Familienzusammenführung - Artikel 10 wenden.

G. Visum C im Hinblick auf die Abgabe in Belgien einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Ausländer, die vor dem Standesbeamten in Belgien eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit einem legal in Belgien verbleibenden nichteuropäischen ausländischen Staatsangehörigen abgeben möchten, müssen in allen Fällen bei der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland folgende Unterlagen vorlegen:

- gültiger nationaler Pass,
- ärztliches Attest (höchstens sechs Monate alt),
- Auszug aus dem Strafregister (höchstens sechs Monate alt),
- Nachweis, dass sie über genügende Existenzmittel für ihren Aufenthalt in Belgien verfügen, oder Verpflichtung zur Kostenübernahme, die von einer Person unterzeichnet ist, die die Bedingungen von Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erfüllt,
- Nachweis, dass beide Partner unverheiratet sind,
- Geburtsurkunde,
- Nachweis einer dauerhaften Beziehung (z.B. Briefwechsel, E-Mail, Telefongespräche, Treffen, Flugtickets, Nachweis des Zusammenlebens,...),
- Kopie des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins des ausländischen Partners, der bereits in Belgien wohnt,
- Verpflichtung zur Kostenübernahme, die vom Ausländer, dem nachgekommen wird, unterzeichnet ist und dem Muster in Anlage 5 zu vorliegendem Rundschreiben entspricht,
- Bescheinigung über genügende Unterkunftsmöglichkeiten oder Empfangsbestätigung zum Nachweis, dass die Frist von sechs Monaten überschritten ist,
- Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien während mindestens eines Jahres.

Ausländer, die die erforderlichen Unterlagen vorlegen, erhalten ein Visum C. Es handelt sich um ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, durch das es dem Inhaber erlaubt ist, für eine Dauer von höchstens drei Monaten auf dem Staatsgebiet der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, unterzeichnet am 19. Juni 1990, zu verbleiben. Ausländer, denen dieses Visum ausgestellt wird, werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen innerhalb dreier Monate nach ihrer Einreise in das Staatsgebiet der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Belgien zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass im Gesetzbuch über das internationale Privatrecht vorgesehen ist, dass die Registrierung der Schließung einer Zusammenlebensbeziehung nur dann in Belgien erfolgen darf, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Schließung einen gemeinsamen gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben (Artikel 59 Absatz 2). Der gewöhnliche Wohnort ist der Ort, wo eine Person sich hauptsächlich niedergelassen hat, auch wenn sie nicht eingetragen ist und unabhängig davon, ob sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis hat. Um diesen Ort zu bestimmen, werden insbesondere Umstände persönlicher oder beruflicher Art berücksichtigt, die auf dauerhafte Verbindungen mit diesem Ort oder auf den Willen, solche Verbindungen zu knüpfen, schließen lassen (Artikel 4). Ein Ausländer, der über eine Ankunftserklärung verfügt, kann also auf gültige Weise eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen in Belgien ablegen.

IV. Forscher

A. Einleitung

Artikel 61/11 des Gesetzes von 1980 sieht vor, dass ausländischen Forschern, die keine EU-Staatsangehörigen sind und die im Rahmen einer mit einer in Belgien zugelassenen Forschungseinrichtung unterzeichneten Aufnahmevereinbarung ein Forschungsprojekt durchführen möchten, eine Aufenthaltserlaubnis bewilligt werden muss, sofern sie sich nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden und folgende Unterlagen vorlegen:

1. ein gültiges Reisedokument,
2. eine Aufnahmevereinbarung, die mit einer in Belgien zugelassenen Forschungseinrichtung unterzeichnet wurde,
3. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass sie nicht an einer der in der Anlage zum Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden,
4. wenn die Betroffenen älter als 18 Jahre sind, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden sind.

Wenn das in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Attest und die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt werden können, kann das Ausländeramt einem Ausländer je nach Umständen trotzdem erlauben, sich als Forscher in Belgien aufzuhalten. Ferner kann das Ausländeramt beschließen zu prüfen, ob die Modalitäten, auf deren Grundlage die betreffende Aufnahmevereinbarung geschlossen worden ist, eingehalten werden.

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf die Dauer des Forschungsprojektes, die in der Aufnahmevereinbarung festgelegt ist, begrenzt.

Im Gesetz ist ebenfalls vorgesehen, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß den Artikeln 9 und 9bis des Gesetzes in Belgien eingereicht werden darf.

B. Der Antrag wird bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht

Ein ausländischer Forscher, dem im Ausland eine Aufenthaltserlaubnis bewilligt worden ist, muss binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vorstellig werden. Die Gemeindeverwaltung muss ihn in diesem Fall in das Fremdenregister eintragen und ihm gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 5 des Gesetzes eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt, deren Gültigkeitsdauer der der Aufenthaltserlaubnis entspricht, ausstellen.

C. Der Antrag wird in Belgien bei einer Gemeindeverwaltung eingereicht

Es handelt sich entweder um einen Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt oder gestattet ist und der die Bedingungen für die Bewilligung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes und Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses von 1981 (30)) erfüllt, oder um einen Ausländer, der außergewöhnliche Umstände geltend macht, die das Einreichen des Antrags im Ausland verhindern oder besonders erschweren (Artikel 9bis des Gesetzes (31)).

1. Der Ausländer hält sich bereits legal in Belgien auf

Die Gemeindeverwaltung überprüft in diesem Fall selbst, ob der Antragsteller alle Bedingungen erfüllt.

Legt ein Ausländer alle erforderlichen Unterlagen vor und ergibt die Überprüfung des Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter veranlassen muss, dass er tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, wird der Antrag berücksichtigt. Die Gemeindeverwaltung händigt ihm eine Bestätigung über den Empfang des Antrags aus (Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Rundschreiben).

Anderenfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt und händigt die Gemeindeverwaltung dem Antragsteller eine Anlage 40 aus. Bei Ausfüllen der Anlage 40 gibt die Gemeindeverwaltung den Grund des Beschlusses an, indem sie das entsprechende Feld ankreuzt; sie gibt ebenfalls den tatsächlichen Grund/die tatsächlichen Gründe an.

Eine Kopie des dem Ausländer ausgehändigten Dokuments, der Bericht über die Überprüfung des Wohnortes und die vorgelegten Unterlagen werden unverzüglich dem Ausländeramt - Büro Langfristiger Aufenthalt übermittelt.

2) Der Ausländer beruft sich in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes auf außergewöhnliche Umstände

In diesem Fall lässt die Gemeindeverwaltung eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes durchführen. Fällt diese Überprüfung negativ aus, wird der Antrag nicht berücksichtigt (siehe Anlage 2 zu vorliegendem Rundschreiben). Ist das Ergebnis dieser Überprüfung des Wohnortes dagegen positiv, übermittelt die Gemeindeverwaltung den Bericht über die Überprüfung des Wohnortes, den Antrag, die vorgelegten Unterlagen und einen Nachweis der Identität des Antragstellers unverzüglich an das Ausländeramt - Büro Langfristiger Aufenthalt, das über die Zulässigkeit des Antrags befindet. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter händigt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Empfang des Antrags aus (Muster in Anlage 3 zu vorliegendem Rundschreiben).

Bewilligt das Ausländeramt dem ausländischen Forscher die Aufenthaltserlaubnis, trägt die Gemeindeverwaltung den Antragsteller in das Fremdenregister ein und händigt ihm gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 5 des Gesetzes eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt aus, deren Gültigkeitsdauer der der Aufenthaltserlaubnis entspricht.

V. Antrag auf Niederlassungserlaubnis (32)

A. Einleitung

Damit einem Ausländer die Niederlassung in Belgien erlaubt wird, muss ihm vorher der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden sein. Diese Regel wird nach dem 1. Juni 2007 beibehalten.

Hinsichtlich Ausländern, denen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden muss, ist das Gesetz jedoch abgeändert worden. Diese Abänderung gilt nur für Anträge auf Niederlassungserlaubnis, die nach dem 1. Juni 2007 eingereicht worden sind.

Das Gesetz sieht fortan zwei Fälle vor, in denen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden muss (33):

- wenn es sich um einen Ausländer handelt, der einen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren nachweist,
- wenn es sich um die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, handelt oder um Familienmitglieder dieses Ausländers, auf die Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1 anwendbar ist, sofern sie, was den Ehepartner oder Partner betrifft, mit dem Ausländer, dem sie nachgekommen sind, zusammenleben.

In diesem zweiten Fall führt die Gemeindeverwaltung auf Anweisung des Ausländeramtes gegebenenfalls eine Kontrolle des Zusammenwohnens durch.

B. Verfahren

1. Einreichung des Antrags

Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wird bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes eingereicht anhand eines Formulars, das dem Muster in Anlage 16 entspricht. Die Gemeindeverwaltung überprüft, ob dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist.

Ist dies der Fall, händigt die Gemeindeverwaltung dem Betreffenden eine Empfangsbestätigung gemäß dem Muster in Anlage 16*bis* aus und übermittelt eine Kopie dieser Unterlage zusammen mit dem Antrag an das Ausländeramt.

Im gegenteiligen Fall berücksichtigt die Gemeindeverwaltung den Antrag nicht und händigt dem Antragsteller eine Anlage 16*ter* aus. Die Gemeindeverwaltung übermittelt ebenfalls eine Kopie dieser Unterlage dem Ausländeramt.

2. Untersuchung zur Sache

Während der Untersuchung zur Sache des Antrags behält der Ausländer seine BEFR, die wenn nötig verlängert wird.

Handelt es sich um einen elektronischen Aufenthaltsschein und läuft dieser ab, muss das Verfahren unter Punkt IX B 4 befolgt werden. In bestimmten Fällen muss die BEFR entzogen und eine Anlage 15 ausgestellt werden.

Bei günstigem Beschluss oder in Ermangelung eines Beschlusses innerhalb einer Frist von fünf Monaten trägt die Gemeindeverwaltung den Ausländer in das Bevölkerungsregister ein und händigt ihm eine Ausländerkarte aus.

Verwirft das Ausländeramt den Antrag, notifiziert die Gemeindeverwaltung dem Ausländer diesen Beschluss durch Aushändigung einer Anlage 17.

Beschließt das Ausländeramt, dem Ausländer die Niederlassungserlaubnis zu entziehen, weil er falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet oder einen Betrug begangen hat, entzieht die Gemeindeverwaltung ihm seine Karte und stellt ihm eine BEFR aus.

Beschließt das Ausländeramt, dem Ausländer, der falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet oder einen Betrug begangen hat, das Aufenthaltsrecht zu entziehen, entzieht die Gemeindeverwaltung ihm seine Karte und notifiziert ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen - Anlage 13.

VI. Asyl

A. Abschaffung der Zulässigkeitsphase

Die Möglichkeit für das Ausländeramt, einen Asylantrag für zulässig oder unzulässig zu erklären, und die Möglichkeit für den betreffenden Ausländer, beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS) Widerspruch gegen einen Unzulässigkeitsbeschluss des Ausländeramtes einzulegen, sind aufgehoben worden. Demzufolge wird ab dem 1. Juni 2007 keine Anlage 25*bis* oder 26*bis* mehr ausgestellt.

Fortan ist das Ausländeramt lediglich damit beauftragt, aufgrund des Dubliner Übereinkommens den für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Staat zu bestimmen (Anlagen 25*quater* und 26*quater*), und ist für Mehrfachanträge, die in Belgien eingereicht werden, zuständig (Anlage 13*quater*).

B. Ausstellung und Verlängerung einer Registrierungsbescheinigung

Wird im Königreich ein Asylantrag eingereicht, erhält der betreffende Ausländer eine Anlage 26. Der Ausländer muss daraufhin binnen acht Werktagen bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden. Nach einer Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten aus.

Diese Bescheinigung kann drei Mal für jeweils drei Monate verlängert werden. Nach einem Jahr wird sie für einen Monat verlängert.

Diese Bescheinigung kann von Amts wegen von der Gemeindeverwaltung verlängert werden, solange im Warteregister nicht angegeben ist, dass das Ausländeramt einen negativen Beschluss über den Asylantrag gefasst hat (Anlage 13*quater* oder 26*quater*). Wird ein solcher Beschluss gefasst, muss die Registrierungsbescheinigung entzogen werden.

Lehnt das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose den Asylantrag ab, muss die Gemeindeverwaltung die Registrierungsbescheinigung weiter verlängern, solange sie keine gegenteilige Anweisung vom Ausländeramt erhalten hat. Die Gemeindeverwaltung darf die Registrierungsbescheinigung also nicht von Amts wegen entziehen und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erteilen.

C. Anlage 13*quinquies*

Trifft das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose einen negativen Beschluss zu einem Asylantrag (Verweigerung der Rechtsstellung als Flüchtling und des subsidiären Schutzstatus), kann das Ausländeramt die Gemeindeverwaltung gegebenenfalls anweisen, dem Betreffenden eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen gemäß dem Muster der neuen Anlage 13*quinquies* zu notifizieren und die Anlage 26 und die Registrierungsbescheinigung zu entziehen.

Legt der Betreffende Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen ein, kann das Ausländeramt ebenfalls die Anweisung erteilen, eine Anlage 35 auszustellen (siehe Punkt VIII C weiter unten).

VII. Menschenhandel

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Aufenthaltsbestimmungen des Rundschreibens vom 1. Juli 1994 über die Ausstellung von Aufenthaltsscheinen und Beschäftigungserlaubnissen (Arbeitskarten) an Ausländer(innen), die Opfer von Menschenhandel sind, werden aufgehoben. Diese Bestimmungen werden unter den Artikeln 61/2 bis 61/5 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingegliedert.

Die Aufenthaltsbestimmungen der Richtlinien vom 13. Januar 1997 an das Ausländeramt, die Staatsanwaltschaften, die Polizeidienste, die Dienste der Inspektion der Sozialgesetzgebung und der Sozialinspektion über den Beistand für Opfer des Menschenhandels, abgeändert durch die Richtlinien vom 17. April 2003, werden aufgehoben.

Auf der Grundlage der Anweisungen, die von der Abteilung Menschenhandel des MINTEH-Büros des Ausländeramtes erteilt werden, kann die Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen ausstellen:

- eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen, das heißt eine Anlage 13,
- eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten, das heißt eine Anlage 4. Dieses Dokument darf im Laufe des Verfahrens einmal für höchstens drei Monate verlängert werden. In der ausgestellten vorläufigen Aufenthaltserlaubnis wird keine Unterscheidung zwischen Angehörigen von Drittstaaten und Bürgern der Europäischen Union gemacht,
- eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, das heißt eine Anlage 6. Dieses Dokument kann mehrmals verlängert oder erneuert werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Ausländer den Bedingungen von Artikel 61/4 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genügt (34),

eine BEFR - unbegrenzte Dauer, wenn der betreffende Ausländer die Bedingungen von Artikel 61/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erfüllt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann die Abteilung Menschenhandel des MINTEH-Büros der in Artikel 61/2 § 2 erwähnten Frist oder der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis ein Ende setzen, wenn der Ausländer sich in den Umständen befindet, die in Artikel 61/2 § 3, Artikel 61/3 § 3 oder Artikel 61/4 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnt sind. In diesem Fall weist die Abteilung Menschenhandel die betreffende Gemeindeverwaltung an, das ausgestellte Dokument zu entziehen und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu erteilen (Anlage 13).

Der Ausländer muss versuchen seine Identität nachzuweisen, indem er so schnell wie möglich und spätestens bei Untersuchung seines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer seinen Reisepass, ein gleichwertiges Reisedokument oder einen nationalen Personalausweis vorlegt.

B. Spezifische Bestimmungen für UMAs

Eine Registrierungsbescheinigung Muster A (Anlage 4) mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten wird von der Gemeindeverwaltung auf der Grundlage der von der Abteilung Menschenhandel des MINTEH-Büros erteilten Anweisungen einem Ausländer ausgestellt, der weniger als achtzehn Jahre ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines aufgrund des Gesetzes für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein und anschließend nicht tatsächlich unter der Obhut einer solchen Person stand, beziehungsweise der nach der Einreise ins Königreich allein gelassen wurde. Dieses Dokument darf ein einziges Mal verlängert werden.

Der unbegleitete minderjährige Ausländer wird durch seinen Vormund vertreten, dem die Gemeindeverwaltung auf Anweisung der Abteilung Menschenhandel des MINTEH-Büros die verschiedenen Dokumente notifizieren muss. Muss ein Dokument entzogen und dem Aufenthalt ein Ende gesetzt werden, wird dem Vormund eine Anweisung zur Rückführung (Anlage 38) notifiziert, damit er die erforderlichen Vorkehrungen für die Rückführung seines Mündels trifft.

VIII. Beschwerdeverfahren

A. Allgemeines

Das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen hat grundlegende Änderungen hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten eingeführt, die Ausländern offenstehen. Zusammenfassend hat es folgende Änderungen gegeben:

- Der Widerspruch mit aufschiebender Wirkung gegen einen negativen Asylbeschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge wird durch eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung beim Rat für Ausländerstreitsachen ersetzt (35).
- Der Revisionsantrag mit aufschiebender Wirkung wird durch eine Nichtigkeitsklage mit aufschiebender Wirkung beim Rat für Ausländerstreitsachen ersetzt.
- Die Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung beim Staatsrat im Zusammenhang mit den Aufenthaltsvorschriften wird durch eine Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung beim Rat für Ausländerstreitsachen ersetzt.

Daraus ergibt sich Folgendes für die Gemeinden:

B. Angabe der Beschwerdemöglichkeiten in den Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981

Die durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 abgeänderten Anlagen enthalten anstelle des Vermerks hinsichtlich der Möglichkeit, einen Revisionsantrag und/oder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen, die Angabe, dass eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden kann.

In Anlagen, die (noch) nicht offiziell durch Königlichen Erlass abgeändert worden sind, muss der eventuelle Vermerk, dass ein Revisionsantrag und/oder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, immer gestrichen werden (36).

Die Gemeinden werden gebeten, an der Stelle folgenden Text aufzunehmen, wenn sie eine solche Anlage ausstellen müssen:

„Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.“

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.“

C. Anlage 35

Wird Beschwerde gegen einen Beschluss eingereicht, der eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beinhaltet, und hat diese Beschwerde aufschiebende Wirkung (Punkt VIII A erster und zweiter Gedankenstrich), erhält der betreffende Ausländer eine Anlage 35.

Eine solche Anlage 35 wird ausschließlich auf Anweisung des Ausländeramtes ausgestellt. Sie ist einen Monat gültig und kann von Monat zu Monat verlängert werden, bis das Ausländeramt eine gegenteilige Anweisung erteilt.

Bei Ausstellung einer Anlage 35 bleibt der Ausländer im Besitz seiner Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Diese Anweisung wird jedoch automatisch ausgesetzt, solange der Ausländer im Besitz einer gültigen Anlage 35 ist.

Bestätigt der Rat für Ausländerstreitsachen den angefochtenen negativen Beschluss, ordnet das Ausländeramt die Entziehung der Anlage 35 an und bestimmt eine neue Frist für das Verlassen des Staatsgebiets, die auf der bereits ausgestellten Anweisung zu vermerken ist.

D. Umwandlung eines Revisionsantrags in eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen

In den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 15. September 2006 ist vorgesehen, dass ein Ausländer über eine Frist von dreißig Tagen verfügt, um einen am 1. Juni 2007 noch anhängigen Revisionsantrag in eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen umzuwandeln.

Diese dreißigtägige Frist beginnt am Tag der Notifizierung der in Artikel 230 § 1 des Gesetzes vom 15. September 2006 vorgesehenen Mitteilung. Ab dem 1. Juni 2007 weist das Ausländeramt die Gemeinden in jedem Einzelfall an, den betreffenden Ausländern eine solche Mitteilung zu notifizieren.

Außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Anweisung seitens des Ausländeramtes kann die Anlage 35 von Ausländern, deren Revisionsantrag am 1. Juni 2007 noch anhängig ist, von Monat zu Monat verlängert werden.

Hat ein Ausländer die betreffende Umwandlung innerhalb der eingeräumten Frist nicht vorgenommen, wird der Revisionsantrag von Amts wegen gegenstandslos. Gegebenenfalls erteilt das Ausländeramt die Anweisung, die Anlage 35 zu entziehen und eine neue Frist für das Verlassen des Staatsgebiets auf der bereits ausgestellten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu vermerken.

IX. Änderungen in Bezug auf Ausländerkarte und Aufenthaltsdokumente

Am 23. Juni 2006 hat der Ministerrat die Einführung von elektronischen Ausländerkarten beschlossen. Nach einer Pilotphase werden diese elektronischen Karten in allen Gemeinden des Königreiches eingeführt werden.

Diese Einführung der elektronischen Karte ist Anlass einiger Änderungen der Vorschriften. Bestimmte dieser Änderungen sind in allen Gemeinden anwendbar, ob sie bereits elektronische Karten ausstellen oder nicht (A); andere dagegen gelten nur für Gemeinden, in denen elektronische Ausländerkarten ausgestellt werden (B).

A. Änderungen, die unmittelbar in allen Gemeinden des Königreiches anwendbar sind

1. Zeitige Verlängerung oder Erneuerung der Karten (Artikel 33 und 69*quinquies* des Königlichen Erlasses von 1981)

Zur Gewährleistung der zeitigen Verlängerung oder Erneuerung der Aufenthalts- und Niederlassungsscheine sind die Artikel 33 und 69*quinquies* abgeändert worden.

Fortan muss ein Ausländer zwecks Erhalts einer neuen Karte zwischen dem fünfundvierzigsten und dem dreißigsten Tag vor Ablauf seiner Karte bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden.

2. Verlust oder Diebstahl der Ausländerkarte oder eines Aufenthaltsdokuments (Artikel 36*bis* des Königlichen Erlasses von 1981)

Infolge der Einführung von Artikel 36*bis* in den Königlichen Erlass von 1981 muss ein Ausländer bei Verlust oder Diebstahl seiner Ausländerkarte oder eines Aufenthaltsdokuments eine Meldung bei der Polizei des Ortes vornehmen, an dem der Verlust oder Diebstahl festgestellt worden ist.

Der Ausländer erhält eine Bescheinigung mit Foto über Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Karte. Die Polizei übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Ausländeramt (Dienst Aufenthaltsscheine, chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59b, WTC II, 1000 Brüssel; Tel. 02/206.16.75; E-Mail Bur_CTL01@dofi.fgov.be; Fax 02/274.66.59) und der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des Ausländers, die sie in der Akte des Ausländers aufbewahrt.

Bei Ausstellung einer neuen Karte muss die Bescheinigung über Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Karte entzogen und das Foto auf dieser Bescheinigung mit dem Foto in der Akte des Ausländers und dem Foto der neuen Karte verglichen werden.

3. Anlage 15 (Artikel 119 des Königlichen Erlasses von 1981)

In Artikel 119 des Königlichen Erlasses von 1981 wird die Ausstellung einer Anlage 15 vorgesehen, wenn es der Gemeindeverwaltung unmöglich ist, einen Ausländer, der sich meldet, unverzüglich einzutragen oder einen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder irgendein anderes Aufenthaltsdokument auszustellen.

Die Gültigkeitsdauer einer solchen Anlage 15 beträgt fortan 45 Tage und sie kann zweimal verlängert werden. Wenn sie darüber hinaus im Rahmen der Ausstellung eines Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins oder einer elektronischen Ausländerkarte ausgehändigt wird, gilt diese Anlage 15 als Nachweis der Eintragung im Fremden- oder Bevölkerungsregister.

4. Keine Personenstandsangabe mehr

Wie auf dem Personalausweis für Belgier wird der Personenstand auch nicht mehr auf Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumenten angegeben. In dem dazu vorgesehenen Feld sind drei Kreuze (XXX) anzubringen.

Konkret müssen Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente, die im Umlauf sind und auf denen der Personenstand angegeben ist, durch Ausländerkarten oder Aufenthaltsdokumente ohne Personenstandsangabe ersetzt werden, wenn:

- die Ausländerkarte oder das Aufenthaltsdokument abläuft,
- in Anwendung von Artikel 36 des Königlichen Erlasses von 1981 ein Duplikat ausgestellt werden muss (zum Beispiel bei Personenstandsänderung während des Zeitraums der Gültigkeit der Karte beziehungsweise des Dokuments). Hier ist zu bemerken, dass kein Duplikat ausgestellt wird, wenn Punkt IX B 3 des vorliegenden Rundschreibens angewandt werden kann und dem betreffenden Ausländer eine erste elektronische Ausländerkarte ausgehändigt wird.

Die Tatsache, dass hinsichtlich des Personenstands nun dieselbe Regel für Belgier und für Ausländer gilt, vereinfacht die Aufgabe der Gemeinden, die effizienter zu Werke gehen können. Darüber hinaus brauchen Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente in Zukunft bei Personenstandsänderungen nicht mehr ersetzt zu werden (Artikel 36 Absatz 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses von 1981 ist dahingehend abgeändert worden).

B. Änderungen, die in Gemeinden anwendbar sind, in denen die elektronische Ausländerkarte eingeführt worden ist

1. Muster der elektronischen Karte (Anlagen 6 bis 9 des Königlichen Erlasses von 1981)

Neben den Mustern der alten Karten sind durch die neuen Anlagen 6 bis 9 in den Königlichen Erlass von 1981 Muster für elektronische Ausländerkarten eingeführt worden.

Während eines Übergangszeitraums sind sowohl elektronische als auch nichtelektronische Karten in Umlauf. Sie haben beide den gleichen juristischen Wert.

Durch Ministeriellen Erlass wird bestimmt werden, ab wann nur noch elektronische Karten in Umlauf sein werden.

2. Gültigkeitsdauer der elektronischen Ausländerkarten

a) Unmöglichkeit, eine elektronische Karte zu verlängern

Da elektronische Ausländerkarten zentralisiert hergestellt werden und die Gültigkeitsdauer auf der Karte aufgedruckt ist, können elektronische Karten nicht verlängert, sondern nur erneuert werden.

Verschiedene Artikel des Königlichen Erlasses von 1981 sind dahingehend abgeändert worden, dass eine in elektronischer Form ausgestellte Karte nur erneuert werden kann.

b) Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (Artikel 31 § 2 und 32 § 1 des Königlichen Erlasses von 1981)

Nur wenn die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) in elektronischer Form an einen Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, ist sie fünf Jahre gültig und erneuerbar. In diesem Fall ist nicht mehr die Rede von einer Karte, die ein Jahr gültig, jährlich verlängerbar und nach drei Verlängerungen erneuerbar ist.

Eine BEFR - zeitweiliger Aufenthalt, die in elektronischer Form einem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, ist für die Dauer der Erlaubnis oder Zulassung gültig (Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

3. Ausstellung eines elektronischen Duplikats (Artikel 36 des Königlichen Erlasses von 1981)

In Artikel 36 des Königlichen Erlasses von 1981 werden die Fälle festgelegt, in denen eine (elektronische) Karte durch ein Duplikat ersetzt werden muss, das grundsätzlich dieselbe Gültigkeitsdauer wie die ersetzte Karte hat.

Es ist jedoch kein Duplikat, sondern sofort eine neue elektronische Karte auszustellen, wenn es sich um einen Ausländer handelt, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich niederzulassen, und:

- die Karte, die nach dem alten Muster oder in elektronischer Form aufgesetzt ist, in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablaufdatum ersetzt werden muss (kein Duplikat sondern sofort eine neue Karte, wenn beispielsweise eine am 1. Januar 2007 gestohlene Ausländerkarte, die noch bis zum 1. Mai 2007 gültig war, durch eine elektronische Karte zu ersetzen ist),
- die Karte, die nach dem alten Muster aufgesetzt war, durch eine erste elektronische Karte zu ersetzen ist (Übergangsbestimmung angegeben in Artikel 101 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981).

Auch ist kein Duplikat auszustellen, wenn der Inhaber einer elektronischen Karte umzieht. In diesem Fall muss die Adresse im Chip der Karte fortgeschrieben werden.

4. Antrag auf Niederlassungserlaubnis (Artikel 30 und 69^{sexies} des Königlichen Erlasses von 1981)

Wenn ein Ausländer in Anwendung der Artikel 30 und 69^{sexies} des Königlichen Erlasses von 1981 einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einreicht und er bereits Inhaber einer elektronischen BEFR ist, kommt eine besondere Regelung zur Anwendung.

Da seine elektronische Karte aus technischen Gründen und Sicherheitsgründen nicht verlängerbar ist, wird dem Betroffenen in einer bestimmten Anzahl Fällen eine Anlage 15 ausgehändigt. Genauer gesagt muss die während des Niederlassungsverfahrens bereits abgelaufene oder ablaufende BEFR bei Ablauf entzogen werden und eine Anlage 15 ausgestellt werden. Diese Anlage 15 gilt als Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister und ist bis zum Zeitpunkt der Bewilligung der Niederlassungserlaubnis gültig.

5. Rückkehrrecht (Artikel 41 des Königlichen Erlasses von 1981)

Ein Ausländer, der das Rückkehrrecht wie in Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes von 1980 erwähnt in Anspruch nehmen möchte, muss bei einer Rückkehr unter anderem im Besitz einer Karte sein, die nicht abgelaufen ist.

Läuft seine Karte während seiner Abwesenheit ab, muss der betreffende Ausländer also vor seinem Weggang vorzeitig eine neue Karte beantragen. Kommt er für eine elektronische Karte in Frage, ist die Erneuerung während des letzten Jahres vor Ablauf der Karte oder auf Antrag des Ausländers möglich, wenn diese Formalität für den Erhalt eines Visums erforderlich ist.

X. Schlussbestimmungen

A. Kontaktinformationen

Für juristische Fragen: Studienbüro: 02/206.19.23 (F) oder 02/206.19.22 (NI)

Für individuelle Fälle:

- Büro Familienzusammenführung: 02/274.60.16 (F) oder 02/274.60.11 (NI)
- Direktion Asyl: 02/205.58.78 (F) oder 02/205.54.14 (NI)

B. Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben:

- Rundschreiben vom 28. Februar 1995 über das in Artikel 12^{bis} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1995, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996).

Was Artikel 10 § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes betrifft, ist in der praktischen Handhabung keine Änderung vorzunehmen.

Ein Ausländer, der abgesehen von den Wohnortsbedingungen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um in Anwendung von Artikel 13 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben, muss eine Geburtsurkunde vorlegen, wenn er in Belgien geboren ist, oder einen Nachweis, dass einer der Eltern- oder Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufenthaltsantrags die belgische Staatsangehörigkeit besaß oder zum Zeitpunkt der Geburt im Ausland Belgier war oder gewesen war, wenn er im Ausland geboren ist.

Ein Ausländer, der abgesehen von den Wohnortsbedingungen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die belgische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, muss eine Geburtsurkunde vorlegen und nachweisen, dass er Belgier gewesen ist.

Eine Frau, die von Geburt Belgierin ist und die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat infolge der Eheschließung oder weil ihr Mann eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, muss eine Geburtsurkunde, eine Eheschließungsurkunde und gegebenenfalls die Urkunde über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten vorlegen,

- Anweisungen vom 19. Dezember 2001 über die Vermerke in Bezug auf den Personenstand auf den Aufenthaltsdokumenten und -scheinen für Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2002, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juli 2002),

- Rundschreiben vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2003, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Oktober 2003).

Die Näheren Angaben vom 17. Juli 2001 zu der Rolle der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zu den Aufgaben bestimmter Büros des Ausländeramts (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2001, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2002) werden wie folgt abgeändert:

- In den Punkten I A 4.1 und I B 3 werden die Wörter "fünfzehn Tagen" jeweils durch die Wörter "fünfundvierzig Tagen" ersetzt.
- Die Punkte II C 2 und II C 3 werden aufgehoben.

Im Rundschreiben vom 11. Juli 2002 über die Aufenthaltsbedingungen für schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 2002, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juli 2003) werden die Wörter "zwischen dem dreißigsten und fünfzehnten Tag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer" durch die Wörter "zwischen dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer" ersetzt.

Das Rundschreiben vom 22. Mai 2003 über die Aufenthaltsscheine für Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juli 2003, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2004), so wie abgeändert durch das Rundschreiben vom 10. Mai 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2004, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 2004), wird wie folgt abgeändert:

- In Punkt 3 B 1 letzter Absatz werden die Wörter "zwischen dem dreißigsten und fünfzehnten Tag vor dem Ablaufdatum" durch die Wörter "zwischen dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum" ersetzt.
- In Punkt 3 B 2 a) erster Absatz werden die Wörter "der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes oder" gestrichen und zwischen den Wörtern "eine Kopie der Verlust- oder Diebstahlerklärung" und den Wörtern "der Gemeinde des Hauptwohnortes" die Wörter "dem Ausländeramt (Dienst Aufenthaltsscheine, chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59b, WTC II, 1000 Brüssel; Tel. 02/206.16.75; E-Mail Bur_CTL01@dofi.fgov.be; Fax 02/274.66.59) und" eingefügt.
- Der Wortlaut der Punkte 6 E, 7 E, 8 F und 9 G wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Personenstand wird nicht angegeben. Drei Kreuze werden in dem dazu vorgesehenen Feld angebracht (XXX)."

Im Rundschreiben vom 16. Mai 2003 über Änderungen im Warteregister und das Sammeln von Daten in diesem Register (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. November 2003, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2004) sind in Punkt 1 b) die Wörter "weder beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose noch beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge die Möglichkeit noch besteht, Widerspruch einzulegen" wie folgt zu lesen:

"beim Rat für Ausländerstreitsachen keine Möglichkeit mehr besteht, Beschwerde einzulegen".

Das Rundschreiben vom 29. September 2005 über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2005, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Februar 2006), wird wie folgt abgeändert:

- Die Punkte II A 1 und II A 2 werden aufgehoben.
- In Punkt II A 5 sind die Wörter "eines Revisionsantrags, der" wie folgt zu lesen:
"einer Nichtigkeitsklage, die".

Das Rundschreiben vom 5. Oktober 2006 über den subsidiären Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2006, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2007) wird wie folgt abgeändert:

- Nr. 1 zweiter Absatz letzter Satz wird aufgehoben.
- In Nr. 2 ist im ersten Absatz das Akronym "GKFS" wie folgt zu lesen:
"Rat für Ausländerstreitsachen".

Verweise auf Asylbewerber sind als Verweise auf Asylsuchende zu verstehen.

Andere Rundschreiben, in denen gegebenenfalls auf abgeänderte Bestimmungen verwiesen wird (Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10,...), sind ebenfalls gemäß diesen Abänderungen zu lesen.

C. Inkrafttreten

Vorliegendes Rundschreiben ist ab dem 1. Juni 2007 anwendbar, und zwar sowohl auf Anträge, die vor diesem Datum, als auch auf Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Artikel 9bis und 9ter (Punkt II C und II D) und die Niederlassung (Punkt V) gelten nur für Anträge, die ab 1. Juni 2007 eingereicht werden. Anträge auf der Grundlage dieser Bestimmungen, die vor diesem Datum eingereicht worden sind, werden noch gemäß den alten Vorschriften bearbeitet (37).

Brüssel, den 21. Juni 2007

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Fußnoten

- (1) Königlicher Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Festlegung des in Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Datums (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2007). Die Bestimmungen über den subsidiären Schutzstatus müssen ihrerseits bereits seit dem 10. Oktober 2006 angewandt werden (Königlicher Erlass vom 3. Oktober 2006, *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 2006; Rundschreiben vom 5. Oktober 2006, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2006, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2007).
- (2) *Belgisches Staatsblatt* vom 26. April 2007; Königlicher Erlass vom 31. Mai 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 2007)

- (3) Es handelt sich hier um den so genannten "technischen" Antrag auf Aufenthaltserlaubnis (siehe letzten Absatz der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Ein ähnlicher Fall ist in Artikel 12bis § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zulassung zum Aufenthalt vorgesehen (siehe Punkt III).
- (4) Ein ähnlicher Fall ist in Artikel 12bis § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zulassung zum Staatsgebiet vorgesehen (siehe Punkt III).
- (5) Diese Auslegung findet ihre Grundlage in der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 und im entsprechenden Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007.
- (6) Siehe Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006.
- (7) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Beibringung einer Kopie des nationalen Passes oder eines Ausweises wird nicht verlangt, dass diese Dokumente gültig sind.
- (8) Eine Ausnahme gilt, wenn die Vorschriften ausdrücklich die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung vorsehen (zum Beispiel Artikel 26/2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981; Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007, in Bezug auf Artikel 9ter).
- (9) Nationaler Vermerk auf dem Visum: B11
- (10) Zur Erinnerung: Vor jeglicher Eintragung in das Fremdenregister muss die Gemeindeverwaltung eine Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts vornehmen - siehe Königlicher Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister. Dem Ausländer wird in Erwartung seiner BEFR eine Anlage 15 ausgestellt (Artikel 119 des Königlichen Erlasses von 1981).
- (11) Für die in Artikel 12bis § 2 erwähnten Nachweise siehe Punkt D - Erforderliche Unterlagen - Aufstellung.
- (12) Fax 02/274.66.76, Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (13) Dies ist der Fall, wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht worden ist und bei der Berechnung des Zeitraums von drei Jahren die Zeit berücksichtigt wird, in der der Ausländer mit einer Registrierungsbescheinigung in Belgien verblieben ist.
- (14) Fax 02/274.66.76, Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (15) Angebrachter nationaler Vermerk: B10, B21 oder B28
- (16) Siehe Punkt II B weiter oben.
- (17) Siehe Punkt II C weiter oben.
- (18) Unter Vorbehalt der Bemerkung unter Punkt E "Wichtige Bemerkungen" Nr. 5
- (19) Fax 02/274.66.76, Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (20) Fax 02/274.66.44 (F) beziehungsweise 02/274.66.32 (NL)
- (21) Wenden Sie sich im Zweifelsfall an das Büro Familienzusammenführung, Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (22) Deutsche, dänische, englische, finnische, isländische, norwegische und schwedische Partnerschaft
- (23) Siehe Bemerkung Nr. 4 weiter oben über die Bedingungen in Bezug auf genügende Unterkunftsmöglichkeiten und die Bedingungen für die Krankenversicherung, wenn es um eine Familienzusammenführung mit einem anerkannten Flüchtling geht.
- (24) Ibidem
- (25) Sie können jedoch eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes erhalten, je nach den Umständen und dem Wohl des Kindes.
- (26) Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (27) Tel. 02/274.60.16 (F) beziehungsweise 02/274.60.11 (NL)
- (28) Ibidem
- (29) Dies ist der Fall, wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht worden ist und bei der Berechnung des Zeitraums von drei Jahren die Zeit berücksichtigt wird, in der der Ausländer mit einer Registrierungsbescheinigung in Belgien verblieben ist.
- (30) Siehe Punkt II B weiter oben.
- (31) Siehe Punkt II C weiter oben.
- (32) Artikel 14 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
- (33) Außer wenn der Ausländer sich in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes vorgesehenen Fälle befindet. In diesem Zusammenhang kann ein Auszug aus dem Strafregister angefordert werden.
- (34) Diese Bedingungen lauten: Die Verlängerung des Aufenthalts des Ausländers ist nützlich für Ermittlung oder Gerichtsverfahren und der Ausländer bekundet eindeutig seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit, hat alle Verbindungen zu den mutmaßlichen Urhebern der in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches oder Artikel 77bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Straftat abgebrochen und gefährdet nicht die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit.
- (35) Eine Ausnahme gilt jedoch für einen Asylsuchenden, der EU-Staatsangehöriger ist: In diesem Fall ist nur eine Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung möglich.
- (36) Es handelt sich zum Beispiel um die Anlagen 20 und 21. Diese Anlagen werden sowieso mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Mai 2007, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2007) durch Königlichen Erlass ersetzt werden.
- (37) Siehe Artikel 76 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 1

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 25/2 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die..... Staatsangehörige
 (Name und Vornamen),
 geboren in....., am (im Jahre).....,
 wohnhaft in der Gemeinde.....,

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 25/2 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich einzureichen.

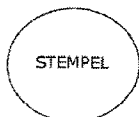
Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Vorliegende Bestätigung ist weder ein Aufenthaltsdokument noch ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Unterschrift des Bürgermeisters
 oder seines Beauftragten



KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 2

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

VORDERSEITE**BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG**

eines Antrags im Rahmen von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau/Die Person, die erklärt wie folgt zu heißen.....
 (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in , am (im Jahre)

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich einzureichen.

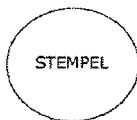
Der Betreffende hat angegeben, unter folgender Adresse zu wohnen:.....

.....
 Aus der Überprüfung vom geht jedoch hervor, dass der Betreffende nicht tatsächlich unter dieser Adresse wohnt.

Folglich kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht berücksichtigt werden.

..... , den

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters
oder seines Beauftragten

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....,
 wohnhaft in,
 Herrn/Frau/der Person, die erklärt wie folgt zu heißen,
 geboren in....., am,
Staatsangehörigkeit,

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Aufenthaltsantrags von mehr als drei Monaten im Rahmen von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass sein/ihr Aufenthaltsantrag beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er/sie sich aufhält, eingereicht werden muss.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwählten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 3

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

eines Antrags im Rahmen von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau/Die Person, die erklärt wie folgt zu heißen
 (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in , am (im Jahre)
 wohnhaft in der Gemeinde.....

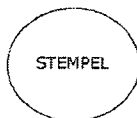
ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich einzureichen.

Vorliegende Bestätigung ist weder ein Aufenthaltsdokument noch ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

..... , den

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Unterschrift des Bürgermeisters
 oder seines Beauftragten



KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 4

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

eines Antrags im Rahmen der Artikel 10 und 12bis §1 Nr.3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau/Die Person, die erklärt wie folgt zu heißen
..... (Name und Vornamen),
..... Staatsangehörigkeit,
geboren in....., am (im Jahre).....,
wohnhaft in der Gemeinde.....,

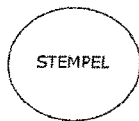
ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 10 und 12bis § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag einzureichen.

Vorliegende Bestätigung ist weder ein Aufenthaltsdokument noch ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Unterschrift des Bürgermeisters
oder seines Beauftragten



KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 5

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR EINEN PARTNER

eingegangen gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Unterzeichnete,
 geboren in,
 Staatsangehörigkeit,
 wohnhaft in,
 von Beruf

verpflichtet sich gegenüber dem Belgischen Staat und jedem zuständigen ÖSHZ, während dreier Jahre die Kosten für Aufenthalt, Gesundheitspflege und Rückführung folgender Person zu übernehmen:

Herr/Frau.....,
 geboren in,
 Staatsangehörigkeit,
 wohnhaft in

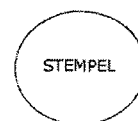
Vorliegende Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt ab dem Datum der Einreise der vorerwähnten Person in das belgische Staatsgebiet.

Datum und Unterschrift des Bürgen

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift von

.....
 In,
 am.....

Unterschrift des Bürgermeisters
 oder seines Beauftragten



Vorliegender Unterlage ist der Nachweis beizufügen, dass der bürgende Partner über genügende Existenzmittel zur Deckung der vorerwähnten Kosten verfügt.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 6

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

**BESTÄTIGUNG DES EMPFANGS EINES ANTRAGS
 AUF BESCHEINIGUNG GENÜGENDER UNTERKUNFTSMÖGLICHKEITEN**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Unterzeichnete, ,
 Vertreter der Gemeindeverwaltung ,
 bescheinigt, einen Antrag auf Bescheinigung genügender Unterkunftsmöglichkeiten erhalten zu haben von Herrn/Frau

Name:
 Vorname(n):
 geboren am: in ,
 Staatsangehörigkeit: NN: ,
 Nr. AA ,
 wohnhaft in: ,
 im Rahmen eines Antrags auf Familienzusammenführung mit:

Name	Vorname(n)	Geboren am	In	Staatsangehörigkeit

Datum und Unterschrift

Ab dem Datum der vorliegenden Empfangsbestätigung verfügt der Bürgermeister oder sein Beauftragter über sechs Monate, um den Antragsteller darüber zu informieren, ob die Bescheinigung genügender Unterkunftsmöglichkeiten ausgestellt werden kann.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 7

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG GENÜGENDER UNTERKUNFTSMÖGLICHKEITEN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Identität des Ausländers, dem der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien erlaubt oder gestattet ist:

Name:.....
 Vorname(n):.....
 Geboren am: in
 Staatsangehörigkeit:..... NN:.....
 Nr. AA

Identität des Ehepartners/Partners/Verwandten in aufsteigender Linie/Verwandten in absteigender Linie des Ausländers:

Name	Vorname(n)	Geboren am	In	Staatsangehörigkeit

Bestimmung der betreffenden Unterkunftsmöglichkeit:

Straße: Nr. Briefkastennr.
 Ortschaft

Der/Die Unterzeichnete,, Vertreter der Gemeindeverwaltung....., bescheinigt, dass Herr/Frau..... über genügende Unterkunftsmöglichkeiten für die Unterbringung seiner/ihrer vorerwähnten Familienmitglieder verfügt.

Datum und Unterschrift